



Ihre Strompreise im Überblick:		bis 31.12.2018		ab 01.01.2019	
Vertrag Gewerbe StromNatur pur		netto	brutto*	netto	brutto*
Verbrauchspreis	ct/kWh	23,14	27,54	23,94	28,49
Grundpreis	EUR/Jahr	80,08	95,30	80,08	95,30
Zuschlag bei Wandlermessungen	EUR/Jahr	15,48	18,42	15,48	18,42
Bestandteile der o. g. Nettopreise (alle Angaben netto):					
Steuern/Abgaben/Umlagen		bis 31.12.2018		ab 01.01.2019	
Stromsteuer	ct/kWh	2,050		2,050	
Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)	ct/kWh	6,792		6,405	
Umlage nach § 18 AbLaV (Abschaltbare Lasten-Umlage)	ct/kWh	0,011		0,005	
Umlage nach § 17 f. Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Umlage)	ct/kWh	0,037		0,416	
Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage)	ct/kWh	0,370		0,305	
Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)	ct/kWh	0,345		0,280	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) ¹	ct/kWh	1,563		1,590	
Netzentgelte					
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde ²	ct/kWh	6,413		6,874	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz ²	EUR/Jahr	32,45		38,46	
Kosten für den Messstellenbetrieb inkl. Messung Netzbetreiber ²	EUR/Jahr	12,00		12,00	
Summe staatlich und regulatorisch veranlasster Bestandteile					
am Verbrauchspreis	ct/kWh	17,581		17,925	
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis	EUR/Jahr	44,44		50,46	
Rechnerisch ergeben sich damit am Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen					
am Verbrauchspreis	ct/kWh	5,559		6,015	
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis	EUR/Jahr	35,64		29,62	

* Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

Die o. g. Umlagen/ Abgaben sind auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de veröffentlicht. Der Preisanpassungsbetrag für den Arbeitspreis in Höhe von 0,80 ct/kWh netto resultiert aus dem Saldo der veränderten Kosten für Netzentgelte, Energieeinkauf und Vertrieb sowie der Anpassung der Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) um -0,387 ct/kWh, nach § 17 f. Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Umlage) um 0,379 ct/kWh, nach § 19 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage) um -0,065 ct/kWh, nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV-Umlage) um -0,006 ct/kWh sowie aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) um -0,065 ct/kWh.

¹ Durchschnittswert, gilt ggf. für die Belieferung in mehreren Konzessionsgebieten. Es werden die Höchstbeträge der Konzessionsabgabenverordnung gezahlt. Diese hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab und betragen bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,59 ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

² Durchschnittswerte, gelten ggf. für die Belieferung in mehreren Netzgebieten. Die Werte können von den tatsächlichen Entgelten des jeweiligen Netzgebietes abweichen.